

**927/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 22.10.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser  
und GenossInnen  
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
betreffend Härtefälle bei den Studienabschluss Stipendien

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen in § 52 b  
Studienförderungsgesetz führen in der Praxis zu unzumutbaren und vom  
Gesetzgeber in dieser Form wohl nicht beabsichtigten Härten.  
Es betrifft die Bestimmung, wonach das Stipendium zur Gänze  
zurückzuzahlen ist, wenn die Frist von 6 Monaten für den  
Studienabschluss auch nur um einen Tag überschritten wird. Dabei handelt  
es sich um erhebliche Summen, in einem konkreten Fall um rund  
€ 13.000.-.

Dem Erstunterzeichner ein auch Fall bekannt geworden, bei dem ein  
Studierender einen Teil des Studiums (Architektur) in Norwegen absolviert  
hat. Da es nach seiner Rückkehr zu langwierigen Verfahren über die  
Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienteile kam, wurde die  
Frist für den Studienabschluss überschritten. Der Betreffende hat zwar  
nach Erledigung der Anerkennungen das Studium abgeschlossen, an der  
Rückzahlung des gesamten Betrages führt aber offenbar kein Weg vorbei.

In einem anderen Fall wurde vom Prüfer ein Prüfungstermin verschoben  
und dadurch ebenfalls die Frist um knapp eine Woche überschritten. Auch  
hier wurde trotz zügigem Studiums und tatsächlichem Abschluss das  
Stipendium zurückverlangt. Die Studienbeihilfenstellen und auch die  
Studierendenanwaltschaft beim BMBWK kennen diese und andere Fälle.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Frau  
Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende

### **Anfrage**

1. Ist Ihnen diese Problematik bekannt?
2. Halten Sie solche Konsequenzen wegen geringfügiger  
Fristüberschreitungen ohne Verschulden der Studierenden für  
gerechtfertigt und mit der Absicht der Einrichtung der Studienabschluss  
Stipendien für vereinbar?

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

3. Sind seitens des Ministeriums auf Basis der Erfahrungen der Beihilfenstellen Vorschläge für Veränderungen geplant und wenn ja, bis wann ist damit zu rechnen ?
4. Halten Sie auch eine rückwirkende Sanierung für rechtsstaatlich und bildungspolitisch geboten?